

Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis

Finanzordnung (FO)

für den Kreisverband Kassel und Ortsverbände des Stadt- und Landkreises Kassel

Inhalt:

- § 1 Beiträge
- § 2 Buchführung und Kassenprüfung
- § 3 Landesverbände
- § 4 Verwaltung der Einnahmen
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Spenden
- § 7 Spendenbescheinigung
- § 8 Strafvorschrift
- § 9 Aufteilung der Spenden
- § 10 Staatliche Teilfinanzierung
- § 11 Keine spekulativen Geschäfte
- § 12 Rechtsnatur
- § 13 Änderungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euroschritten gewählt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats nach Beitritt fällig.
- 2. In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der innersten Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds und ist jeweils nach einem Jahr durch den Vorstand zu prüfen.

- 3. Im Rahmen der neuen Ausrichtung der Gesellschaft auf basispolitisches Denken werden die Mitglieder des Kreisverbandes Werra-Meißner 3 Euro ihres Mitgliedsbeitrages an die nächst größere Gliederung bezahlen (Diese *Grundsicherung* ist als halbjährliche oder jährliche Zahlung zu erbringen). Wer einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen möchte/kann, zahlt den Rest auf das Konto des Kreisverbandes. Sollte noch kein Ortsverband vorhanden sein, dann an das Konto des Kreisverbandes. Bei finanziellem Bedarf der nächstgrößeren Gliederung kann diese auf Antrag und Zustimmung durch den betreffenden Vorstand Finanzmittel nach Verfügbarkeit erhalten.
- 4. Die Ortsverbände des Werra-Meißner-Kreises und der Kreisverband Werra-Meißner verpflichten sich zu einem sorgsamem und effizientem Umgang mit den eingehenden Finanzmitteln. Ferner übernehmen die Kreisverbände im Kollektiv auch den Mindestbeitrag von Mitgliedern, die einen Antrag auf Härtefall gestellt haben.

§ 2 Buchführung und Kassenprüfung

- 1. Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- 2. Der Schatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.
- 3. Der Bundesschatzmeister oder sein Beauftragter hat jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.
- 4. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Ortsparteitag/Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buchführung und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.
- 5. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Ortsparteitag/Kreisparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.
- 6. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- 7. Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.
- 8. Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten

des Deutschen Bundestags. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

- 9. Der Kreisverband nutzt das elektronische System zur Finanzverwaltung vom Bund oder Land.
- 10. Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 3 Kreisverbände

Die Kreisverbände achten und unterstützen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.

§ 4 Verwaltung der Einnahmen

Alle Einnahmen werden bei einer von der Partei als ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Spenden

- 1. Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 2. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- 3. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.
- 4. Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei und deren Arbeit nehmen.
- 5. Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.
- 6. Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat des Bundesverbandes. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basidemokratische Abstimmung mit Hilfe des Schwarmtools durchführen.

§ 7 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 8 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 9 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 10 Staatliche Teilfinanzierung

Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerischen Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.

§ 11 Keine spekulativen Geschäfte

Die Partei beteiligt sich nicht an spekulativen Geschäften, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.

§ 12 Rechtsnatur

- 1. Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung.
- 2. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Kreisverband Kassel, dessen Ortsverbände, sowie deren nachgeordnete Gliederungen und steht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 13 Änderungen

Die Finanzordnung kann vom Kreisparteitag von einer Mehrheit gem. §14(b) der Satzung geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss auf dem 1. ordentlichen Kreisparteitag in Kraft.

Beschlossen: Kassel, den 12.11.2022



Basisdemokratische Partei Deutschland
Kreisverband Kassel

Unterschriften geschäftsführender Vorstand